

# ZH\_OBERGERICHT VB150013 vom 26. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB150013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB150013)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB150013 du 26 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT VB150013 del 26 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Am 15. Oktober 2015 ersuchte Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ im Namen der A.\_\_\_\_\_ International Inc. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) das Bezirks- gericht B.\_\_\_\_\_ um Zustellung einer Kopie des Urteils des Bezirksgerichtes B.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2015, Verfahren FO130001-... (act. 4/2). Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 teilte das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ mit, dass diesem Ersuchen nicht stattgegeben werden könne (act. 4/3).

#### E. 1.1

Wie von den Parteien ausgeführt, statuieren Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens (BGE 137 I 16 E. 2.2; Gehri, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 54 N 1; Göksu, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilpro- zessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 54 N 1). Öffentlichkeit be- deutet, dass am Verfahren nicht nur die Beteiligten teilnehmen können, son- dern dass auch Dritte und Medien freien Zugang haben (Gasser/Rikli, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 54 N 2; Gehri, a.a.O., Art. 54 N 5; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 5; Hurni, in: Haus- heer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessord- nung, Bern 2012, Art. 54 N 9; Oberhammer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 54 N 2). Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen öf- fentlich, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann. Es handelt sich da- bei um einen Minimalgarantie, die auf Gesetzesstufe zu konkretisieren ist (Gehri, a.a.O., Art. 54 N 1). Im Bereich des Zivilprozessrechts findet sich diese Konkretisierung in Art. 54 ZPO. Gemäss Art. 54 Abs. 1 ZPO sind Ver- handlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich und werden Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Letzteres gilt un- abhängig davon, ob der Entscheid mündlich eröffnet wurde oder nicht (vgl. Hurni, a.a.O., Art. 54 N 20). Wie die Zugänglichmachung konkret erreicht werden soll, schreibt die ZPO jedoch nicht vor. Sie ist daher ihrerseits kon- kretisierungsbedürftig. Das kantonale Recht hat diesbezüglich den bundes- rechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit näher auszugestalten (Gas- ser/Rickli, a.a.O., Art. 54 N 3 und 5).

#### E. 1.2

Gemäss Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht entgegenstehendem kantona- lem Recht vor. Die Bestimmung wird verletzt, wenn ein Kanton in eigentlich der Bundesgesetzgebungskompetenz unterstehenden Bereichen legiferiert (Kompetenzkonflikt) oder den selben Gegenstand in unterschiedlicher Weise

- 8 - regelt (Normkonflikt) (vgl. Biaggini, in Biaggini [Hrsg.], BV Kommentar, Zürich 2007, Art. 49 N 7; Ruch, in Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 49 N 8 f. m.w.H.). Normiert das Bundesrecht aber einen Gegenstand nicht abschliessend, stellt eine Konkretisierung durch kantonales Recht keinen Verstoß gegen Art. 49 Abs. 1 BV dar, sofern das kantonale Recht dabei nicht gegen den Sinn des Bundesrechts verstößt oder dessen Zweck beeinträchtigt (Ruch, a.a.O., Art. 49 N 16 f. m.w.H.). Im Fall des vom Bundesgesetzgeber nicht detailliert ausgestalteten Art. 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist eine Konkretisierung durch kantonales Recht somit durchaus zulässig. Zu prüfen ist jedoch, ob die gewählte Regelung nicht gegen den Sinn und Zweck des bundesrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatzes verstößt.

### **E. 1.3**

Im Kanton Zürich ist in § 131 GOG lediglich die Akteneinsicht geregelt, nicht jedoch spezifisch das Zugänglichmachen von Endentscheiden. Diesbezüglich findet sich eine konkrete Regelung erst auf Verordnungsstufe, nämlich in der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte. Deren § 21 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass Privatpersonen in Entscheiden in Zivilverfahren mit öffentlicher Verhandlung Einsicht nehmen können. Gemäss § 4 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte gelten als Verfahren mit öffentlicher Verhandlung jene Verfahren, in denen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 1 IPBPR, Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV, eidgenössisches oder kantonales Verfahrensrecht eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird. Nach § 21 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte können Entscheiden jedoch auch eingesehen werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde oder die Parteien auf ein öffentliches Verfahren verzichtet haben. Jedes Gericht führt in geeigneter Form ein Verzeichnis der Entscheiden, welche eingesehen werden können (§ 22 Abs. 1 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte). Als Entscheid gilt dabei im Sinne von § 4 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte das Dispositiv des Entscheids in der Sache. Die Einsicht in die übrigen Akten von Verfahren mit öffentlicher Verhandlung richtet sich gemäss § 21 Abs. 1 Satz 2 der Akteneinsichtsver-

- 9 - ordnung der obersten Gerichte nach § 131 Abs. 2 und 3 GOG. Auf Gesuch hin werden im Übrigen Kopien von Akten abgegeben, wenn dafür ein wissenschaftliches oder schützenswertes berufliches Interesse besteht (§ 22 Abs. 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte).

### **E. 1.4**

Die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte wird ihrerseits konkretisiert durch das Kreisschreiben vom 1. Juli 2009 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Kammern und angegliederten Gerichte des Obergerichts und an die Bezirksgerichte über das Vorgehen bei der öffentlichen Verkündung von Entscheiden (nachfolgend: Kreisschreiben). Dessen Ziffer A.7 hält fest, dass der Entscheid für die Dauer eines Monats ab der letzten Zustellung auf eine Entscheidlister gesetzt wird. Privatpersonen können auf der Kanzlei des Gerichts in diese Einsicht nehmen und alsdann auch innert angemessener Frist Einsicht in bestimmte, dort aufgelistete Entscheiden nehmen. Das Aushändigen von Kopien ist unzulässig (Ziffer A.8 Kreisschreiben).

### **E. 1.5**

Es stellt sich nun die Frage, ob diese kantonale Regelung bundesrechtskonform ist, also dem Sinn und Zweck des Verkündungsgebotes entspricht (vgl. BGE 139 I 129 E. 3.3). Gemäss Bundesgericht dient die öffentliche Urteilsverkündung als Garantie, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um bedeutende und medienwirksame oder um unscheinbare Prozesse handelt. Dies soll die Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechtsstaat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen (BGE 139 I 129 E. 3.3). Zentral ist demnach die Gewährleistung einer Kenntnisnahme von Endentscheiden. In der Lehre und Rechtsprechung werden als Möglichkeiten der Ausgestaltung des Zugänglichmachens neben der mündlichen Urteileröffnung etwa eine (befristete) öffentliche Auflage des schriftlichen Urteils im Gerichtsgebäude, die Publikation im Internet oder in Fachzeitschriften oder auch die (individuell nachgesuchte) Herausgabe des Entscheids genannt (BGE 139 I 129 E. 3.3; BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.4.1; Gasser/Rikli, a.a.O., Art. 54 N 5;

- 10 - Gehri, a.a.O., Art. 54 N 13; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 12; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 21; Oberhammer, a.a.O., Art. 54 N 3; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 54 N 13). Dabei ist grundsätzlich kein Interessenachweis des nach Zugang zum Urteil ersuchenden erforderlich (Hurni, a.a.O., Art. 54 N 21). Gemäss dem Bundesgericht besteht jedoch kein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie des Entscheids und es genügt, wenn der Entscheid für einige Zeit auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt wird (BGE 124 IV 234 E. 3e).

### **E. 1.6**

In diesem Sinne entspricht die Regelung im Kanton Zürich, wonach Rubrum und Dispositiv während eines Monats unanonymisiert öffentlich aufliegen und ohne Nachweis eines spezifischen Interessens von jedermann "innert angemessener Frist" – also grundsätzlich auch nach Ablauf der Auflagedauer – eingesehen werden können, den bundesrechtlichen Grundsätzen, wird dadurch doch eine umfassende Kenntnisnahme praktisch aller Endentscheide ermöglicht. Dies gilt umso mehr, als dass auch das Bundesgericht sämtliche verfahrensabschliessende Entscheide im Dispositiv während 30 Tagen unanonymisiert öffentlich auflegt (vgl. Art. 59 Abs. 3 BGG sowie BGE 130 I 106 E. 8.2; BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.2). Hinsichtlich seiner Praxis, auf entsprechendes Ersuchen hin zusätzlich auch den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen seiner Urteile – allenfalls unter Anonymisierung oder einer Abdeckung gewisser Teile – zuzustellen, wenn diese weder amtlich publiziert noch im Internet aufgeschaltet werden (BGE 139 I 126 E. 3.6), führt das Bundesgericht aus, dass dies über den Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinausgeht (BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.4.1). Entsprechend ist auch die zürcherische Regelung, wonach die Entscheidbegründung nicht voraussetzungslos eingesehen werden kann, mit dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit vereinbar. Dies drängt sich auch aus der Überlegung auf, dass Erwägungen des Bundesgerichts als höchste Rechtsprechungsinstanz eine ganz andere Bedeutung als etwa Ausführungen erster kantonalen Instanzen zukommt. Letztere müssen deshalb nicht

- 11 - zwingend ebenso umfassend zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmung in der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte betreffend die Abgabe von Kopien verstösst im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sodann ebenfalls nicht gegen

Sinn und Zweck des Verkündungsge- botes.

## **E. 2**

Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. No- vember 2015 erneut an das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ und ersuchte sinngemäss darum, diesen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen (act. 4/4). Das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ hielt mit Schreiben vom 23. November 2015 an der Abweisung des Gesuches fest (act. 4/1).

### **E. 2.1**

Somit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin, das sich nicht nur auf Ein- sicht in das Dispositiv des fraglichen Entscheides bezieht, sondern sich vielmehr auch auf dessen Begründung und ferner auch auf die Zustellung einer Kopie richtet, nicht anhand des voraussetzungslosen Rechts auf Ein- sicht in Entscheiddispositive zu beurteilen. In Anwendung von § 21 Abs. 1 Satz 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte ist nach § 131 Abs. 2 und 3 GOG vorzugehen. Hinsichtlich der Abgabe von Kopien ist § 22 Abs. 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte einschlägig. Soweit die Beschwerdeführerin ferner aus Art. 8a Abs. 1 SchKG etwas zu ihren Gunsten ableiten will, ist ihr nicht zuzustimmen. Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Einsicht in Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter. Diese sind Urteilen im Rahmen von Gerichtsverfahren nicht vergleichbar, können in letzteren doch viel mehr und unter Umständen auch sensiblere Informationen enthalten sein. Ausserdem ist Art. 8a Abs. 1 SchKG und die darin vom Gesetzgeber getroffene Interessensabwägung nicht auf Zivilprozesse anwendbar, sondern lediglich auf die Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern.

### **E. 2.2**

Dass die Regelung in § 131 GOG ihrerseits bundesrechtskonform ist, ergibt sich bereits aus einem Vergleich mit Art. 101 Abs. 3 StPO, wo die Aktenein- sicht Dritter vom Bundesgesetzgeber nach genau denselben Grundsätzen wie in § 131 Abs. 3 GOG geregelt worden ist. Ebenfalls entspricht sie den vom Bundesgericht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Kriterien betreffend die Akteneinsicht Dritter (vgl. BGE 113 Ia 1 E. 4a m.w.H.; Oberhammer, a.a.O., Art. 54 N 4).

### **E. 2.3**

Gemäss § 131 Abs. 2 GOG steht Dritten grundsätzlich kein Recht auf Ein- sicht in Gerichtsakten zu. Das Gericht kann ihnen aber Akteneinsicht gewäh-

- 12 - ren, wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Inte- resse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentli- chen oder privaten Interessen entgegenstehen (§ 131 Abs. 3 GOG).

### **E. 2.4**

Es stellt sich damit die Frage, was unter einem schützenswerten Interesse zu verstehen ist. Hauser/Schweri/Lieber, die die Ansicht vertreten, dass ein tatsächliches oder wirtschaftliches Interesse und somit beispielsweise das Ziel, Unsicherheiten zu beseitigen, sich für das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen oder Stoff für die Begründung einer Klage zu finden, nicht aus- reiche, stützen sich dabei auf BGE 83 I 157 (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 73 N 10). Grundlage der Beurteilung in diesem Bundesgerichtsentscheid war jedoch eine – heute nicht mehr gültige – Bestimmung,

wonach ein rechtlich geschütztes Interesse vorliegen muss (vgl. BGE 83 I 157 E. 6c). Ein rechtlich geschütztes Interesse ist aber nicht einem schutzwürdigen Interesse gleichzusetzen. Dies ergibt sich etwa aus einem Vergleich von Art. 76 Abs. 1 lit. b und Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG mit Art. 115 lit. b BGG. Im Zusammenhang mit Art. 101 Abs. 3 StPO, der wie § 131 Abs. 3 GOG das Kriterium des schützenswerten Interesses aufführt, hat das Bundesgericht erwogen, dass von der Akteneinsicht ersuchenden Drittperson kein rechtlich geschütztes Interesse verlangt werden dürfe. Vielmehr genüge ein schutzwürdiges Interesse (BGer vom 13. März 2014, 1B\_33/2014, E. 2.3 i.V.m. E. 2.2; BGer vom 12. Januar 2015, 1B\_306/2014, E. 2.1). Es ist nicht einleuchtend, weshalb im Bereich des Zivilprozessrechts entgegen dem Wortlaut der diesbezüglich einschlägigen Bestimmung und im Gegensatz zur analogeren Vorschrift im Strafprozessrecht strengere Kriterien gelten sollen. Aus BGE 83 I 157 kann damit nichts für die aktuell geltende Version von § 131 Abs. 3 lit. a GOG abgeleitet werden. Folglich muss ein schutzwürdiges Interesse genügen. Ein solches kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben (BGE 129 I 249 E. 3). Ebenfalls bejaht wurde es, wenn die Akteneinsicht bzw. die daraus potentiell gewonnenen Informationen für einen anderen Prozess relevant sein könnten (BGer vom 13. März 2014, 1B\_33/2014, E. 3.3), wenn die Einsichtnahme Voraussetzung zur

- 13 - Wahrung anderer Rechte ist (BGE 113 Ia 257 E. 4a) oder wenn sie der Informationsbeschaffung zur Geltendmachung von Ansprüchen dienen könnte (vgl. BGE 95 I 103 E. 2b).

### **E. 2.5**

Öffentliche Interessen können etwa im Zusammenhang mit Fragen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes vorliegen (BGE 113 Ia 257 E. 4a). Gemäss der Lehre und Rechtsprechung zu Art. 54 Abs. 3 ZPO, welcher in ähnlichem Zusammenhang die Begriffe "öffentliches" und "privates Interesse" enthält, sodass die Literatur dazu sinngemäss herangezogen werden kann, werden als öffentliche Interessen etwa die Gefahr der Beeinträchtigung der Rechtspflege sowie Interessen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit aufgeführt (BGE 119 Ia 99 E. 4a; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 28 f.; Schenker, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, Art. 54 N 13).

### **E. 2.6**

Als private Interessen sind die Wahrung von Geheimnissen wie etwa Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, aber auch die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten wie die Privatsphäre in Betracht zu ziehen (BGE 113 Ia 1 E. 4a m.w.H.; BGE 113 Ia 257 E. 4a; BGE 119 Ia 99 E. 4a; Gasser/Rickli, a.a.O., Art. 54 N 7; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 20; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 28 f.; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 54 N 18). Der Privat- und Geheimbereich einer am Verfahren beteiligten Person kann insbesondere bei haftpflicht- und arbeitsrechtlichen Verfahren oder Persönlichkeitsverletzungsprozessen betroffen sein (Hurni, a.a.O., Art. 54 N 29; Schenker, a.a.O., Art. 54 N 10).

### **E. 3**

Der Kanton Zürich sei zu verpflichten, der A.\_\_\_\_\_ INTERNATIONAL INC Parteikosten zu zahlen."

### **E. 3.1**

Bei der Beurteilung, ob vorliegend ein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der Einsicht in das Urteil des Bezirksgerichts B.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2015 im Verfahren FO130001-... zu bejahen ist, ist zu beachten, dass das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ selbst im fraglichen Entscheid die Herausgabe des Urteils an eine nicht verfahrensbeteiligte Rechtsanwältin verfügte. Diese hatte vorgebracht, ihre Klienten hätten gegen die C.\_\_\_\_\_ SA im Ausland Schadenersatz zugesprochen erhalten und in der Folge auf sämtliche Vermögenswerte der C.\_\_\_\_\_ SA bei der D.\_\_\_\_\_ AG Arrest ge-

- 14 - legt. Das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ erwo, dass zur Klärung, welche weiteren vollstreckungsrechtlichen Schritte zur Sicherung der Ansprüche der Klienten der um Einsicht ersuchenden Anwältin notwendig seien, die Kenntnis des Ausgangs des Prozesses betreffend die Aberkennung des Pfandanspruches von Relevanz sei. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht der Rechtsanwältin gebiete es sogar, sich Kenntnis vom Entscheid zu verschaffen. Daher bestehe ein berufliches Interesse an der Einsicht (act. 9 Erw. VII).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter befindet sich in derselben Situation wie die erwähnte Anwältin. Mit der Arresturkunde vom 26. Februar 2015 war ihr bekannt gemacht worden, dass bereits ein Pfändungsverfahren gegen die C.\_\_\_\_\_ SA betreffend deren Kontoguthaben bei der D.\_\_\_\_\_ AG und in diesem Zusammenhang eine Aberkennungsklage betreffend einen Pfandanspruch hängig ist. Aufgrund der Auskunftsverweigerung der D.\_\_\_\_\_ AG weiss die Beschwerdeführerin nicht, ob über diese bereits gepfändeten Werte hinaus noch weiteres Vermögen der C.\_\_\_\_\_ SA bei der D.\_\_\_\_\_ AG vorhanden ist (act. 4/6). Pfandrechte Dritter an den vorhandenen Vermögenswerten könnten das Vollstreckungssubstrat zusätzlich mindern. Das Urteil des Bezirksgerichts B.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2015 könnte damit Einfluss auf die Rechtsposition der Beschwerdeführerin oder zumindest auf ihre tatsächlichen Chancen, die von ihr geltend gemachten Ansprüche durchzusetzen, haben. Es entspricht demnach der anwaltlichen Sorgfaltspflicht des Vertreters der Beschwerdeführerin, zur Abschätzung ihres weiteren Vorgehens den Entscheid einzusehen. Es besteht also ein tatsächliches bzw. berufliches und damit schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der Einsicht in das fragliche Urteil.

### **E. 3.3**

Während der Akteneinsicht entgegenstehende öffentliche Interessen vorliegend nicht ersichtlich sind, zumal das Verfahren FO130001-... abgeschlossen ist, könnten entgegenstehende private Interessen gegeben sein. Im fraglichen Verfahren ging es um eine Aberkennung eines Pfandanspruches und somit um betreibungsrechtliche Fragen bzw. um Pfandrechte. Die Privatsphäre scheint davon nicht betroffen respektive nicht in einem das Ak-

- 15 - teneinsichtsinteresse überwiegenden Masse. Allerdings ist zumindest eine der Parteien als Bank Trägerin eines geschützten Geheimnisses. Allerdings betreffen diesbezügliche Informationen im fraglichen Urteil die involvierten anderen Parteien und nicht unbeteiligte Dritte. Wenn die anderen Verfahrensbeteiligten kein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung haben, kann auch das Bankgeheimnis gegenüber dem Akteneinsichtsinteresse nicht überwiegen. Bezüglich der vom Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ zu behandelnden Akteneinsichtsansprüchen Dritter machte zudem keine der Parteien

überwiegende private Interessen geltend. Die betroffene Bank brachte sogar vor, nichts gegen eine Akteneinsicht einzuwenden zu haben (vgl. act. 9 Erw. VII). Somit stehen dem schützenswerten Akteneinsichtsinteresse der Beschwerdeführerin keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegen.

#### **E. 3.4**

Da die Voraussetzungen von § 131 Abs. 3 GOG erfüllt sind, steht der Beschwerdeführerin grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in das vollständige Urteil des Bezirksgerichts B.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2015 im Verfahren FO130001-... zu. Da die Beschwerdeführerin den Entscheid wie dargelegt für die Beurteilung ihres weiteren Vorgehens benötigt, erstreckt sich ihr schützenswertes berufliches Interesse auch auf die Abgabe einer Kopie im Sinne von § 22 Abs. 2 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte. Das Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ ist entsprechend anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Kopie des fraglichen Entscheides zukommen zu lassen. Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob dieser in Anwendung von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte zu anonymisieren ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin zwar grundsätzlich alle Prozessparteien bekannt sind. Allerdings könnte der Entscheid nach einer Aushändigung gerade im Zusammenhang mit weiteren Verfahren im Streit zwischen der Beschwerdeführerin und der C.\_\_\_\_\_ SA auch zu anderen Drittpersonen gelangen, auf welche dies nicht zutrifft. Zudem sind im Entscheid auch Angaben zu den ebenfalls um Einsicht ersuchenden Drittpersonen enthalten, die nichts mit der Beschwerdeführerin zu tun haben. Ursprünglich hatte die Beschwerdeführerin

- 16 - übrigens eine teilweise Anonymisierung beantragt (vgl. act. 4/2). Der fragliche Entscheid ist daher abgesehen von der C.\_\_\_\_\_ SA hinsichtlich sämtlicher beteiligter Personen zu anonymisieren. V.

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2015 wurde dem Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) Frist zur Stellungnahme und zur Einsendung der eigenen Verfahrensakten angesetzt (act. 5). Nach Eingang des Stellungnahmeverzichts der Beschwerdegegnerin vom 4. Januar 2016, der Mitteilung, dass abgesehen von den bereits von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen keine weitere Akten existieren würden (act. 6) so-

- 3 - wie der Einreichung einer Kopie des Urteils des Bezirksgerichtes B.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2015, Verfahren FO130001-L (act. 8 und 9), erweist sich das Verfahren nun als spruchreif. II. 1. Wie bereits in der Verfügung vom 21. Dezember 2015 erwähnt (vgl. act. 5 S. 2), handelt es sich bei einem Entscheid über einen Anspruch Dritter auf Akteneinsicht mangels deren Parteistellung um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Zürich/Basel/Genf 2012, § 131 N 26). Im Bereich der Justizverwaltung gelangen die prozessrechtlichen Rechtsmittel nicht zur Anwendung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 67 ff. N 8), vielmehr ist Aufsichtsbeschwerde zu erheben (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 131 N 12 sowie § 73 N 13). Das von der Beschwerdeführerin erhobene, als Berufung bzw. Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel ist somit in Anwendung von § 82 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen. 2. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG

i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte aus. Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 3. Eine Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 GOG). Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Schreiben des Bezirksgerichtes B.\_\_\_\_\_ vom 23. November 2015 am 26. November 2015 erhalten zu haben (act. 1 S. 2). Darauf deutet auch der Empfangsstempel auf dem erwähnten Schrei-

- 4 - ben hin (vgl. act. 4/1). Somit ist die Aufsichtsbeschwerde fristgerecht erhoben worden. III. 1. Dem vorliegenden Verfahren liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdeführerin, der gemäss ihren Angaben gegenüber der C.\_\_\_\_\_ SA eine Forderung von umgerechnet Fr. 4'595'229.72 zusteht (act. 1 S. 2), hatte am 16. Februar 2016 beim Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ ein Arrestgesuch gegen die C.\_\_\_\_\_ SA anhängig gemacht. Daraufhin wurde am 24. Februar 2015 ein Arrestbefehl erlassen (act. 1 S. 3, act. 4/6). Die dagegen von der C.\_\_\_\_\_ SA erhobene und vom Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ gutgeheissene Einsprache wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 16. November 2015 nicht geschützt, sodass der Arrestbefehl vom 24. Februar 2015 bestehen blieb (act. 1 S. 3, act. 4/5). In der Arresturkunde vom 26. Februar 2015 ist aufgeführt, dass für Forderungen von rund Fr. 6'350'000.- bereits ein Pfändungsverfahren gegen die Schuldnerin läuft (Pfändung Nr. ...), in dessen Rahmen Fr. 6'378'399.40 bei der D.\_\_\_\_\_ AG gepfändet wurden. Da die D.\_\_\_\_\_ AG die Auskunft über den Umfang der bei ihr verarrestierten Konten verweigerte, ist nicht bekannt, ob weitere Werte als die bereits Gepfändeten verarrestiert werden konnten. Ferner ist angemerkt, dass im Pfändungsverfahren Nr. ... eine Klage auf Aberkennung des Pfandanspruches hängig ist (act. 4/6). Es handelt sich dabei um das am Bezirksgericht B.\_\_\_\_\_ durchgeführte Verfahren FO130001-... (vgl. act. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.